

Zusatzleistungen zur AHV/IV 2020

Informationen an die ZL-Durchführungsstellen



Kantonales Sozialamt
Abteilung Sozialversicherungen

Dezember 2019

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2020
- Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register, Stand 1. Januar 2019 (WL-ELReg)
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2020

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

- Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze.html>

- Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungsleistungen	5
1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2020	5
1.2 Nichterwerbstätigen Mindestbeitrag 2020	5
1.3 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen	5
1.4 Maximal anrechenbare Heimtaxen – Pflegekosten Selbstbehalt steigt	6
2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 9	6
3. Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2020	6
4. Reform der Ergänzungsleistungen: Was ändert sich?	8
4.1 Die wichtigsten materiellen Änderungen der EL-Reform nach ELG	8
4.2 Arbeitsgruppe zur EL-Reform	11
4.3 Teilprojekt 1: Anpassung des Zusatzleistungsgesetzes	11
4.4 Teilprojekt 2: Erweiterung der elektronischen Schnittstelle «Direktüberweisung Prämienverbilligungsanteil»	12
5. EL-Register und EL-Reform	13
5.1 Projektabschluss – neu ständige Betriebs- und Entwicklungsgruppe – EL-Reform	13
5.2 Abrufverfahren EL-Register bei der ZAS (Art. 26 Abs. 2 ELG)	13
6. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	14
6.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen	14
6.2 Statistikdaten	14
7. Weitere Gesetzesänderungen	15
7.1 Steuervorlage 17 (StAV 17) und Sozillastenausgleich	15
7.2 Aktenführung	15
7.3 Observationsbestimmungen und Stellung als Privatkläger	15
8. Zukunftsagenda	16
9. Interessante Gerichtsurteile	18
10. EL-Weiterbildungskurse 2020	19

Anhang 1	Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)	20
Anhang 2	Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	26
Anhang 3	EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen	28
Anhang 4	Änderungen des ELG vom 22. März 2019	31

1. Ergänzungsleistungen

1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2020 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2020	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6 252	4 812	1 536
Prämienregion 2	5 628	4 260	1 368
Prämienregion 3	5 232	3 936	1 272

Link: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2019/3489.pdf>

1.2 Nichterwerbstätigen Mindestbeitrag 2020

Der Nichterwerbstätigenmindestbeitrag (AHV/IV/EO) erhöht sich von Fr. 482 pro Jahr auf Fr. 496 pro Jahr. Die Verwaltungskostenentschädigung beträgt maximal 5% auf den Betrag von Fr. 496. Per 1. Januar 2020 sind demzufolge **Fr. 520.80** pro Jahr gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG anerkannt.

1.3 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtsvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2019 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2020 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> (publizierte Zinssätze für Neugeschäfte) publiziert.

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2019 bekannt gegeben: **0,04 %**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2019 bekannt sein wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.



1.4 Maximal anrechenbare Heimplaten – Pflegekosten Selbstbehalt steigt

Die maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimplaten bei Heimplatzen bleiben per 1. Januar 2020 insgesamt unverändert.

Zu beachten ist jedoch, dass der Pflegekostenselbstbehalt gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG per 1. Januar 2020 erhöht wird. Gemäss der Verordnung des EDI vom 2. Juli 2019 liegt der höchste Betrag für Pflegeleistungen, die in einem Pflegeheim erbracht werden, bei Fr. 115.20. Entsprechend gelten ab dem 1. Januar 2020 maximale Pflegekostenselbstbehalte von Fr. 23.04 pro Tag/Fr. 9 409.60 pro Jahr bei einer Heimplatze (20% von Fr.115.20).

Für Aufenthalte in Pflegeheimen gemäss § 1 lit. a ZLV sowie ausserkantonale anerkannten Pflegeheimen setzt sich demgemäss die maximal über EL anrechenbare Heimplatze folgendermassen zusammen:

Pflegeheim	Maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)
-------------------	---

2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 9

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 9 per 1. Januar 2020 in zwei Randziffern ergänzt.

Die Rz 2420.02 wird aufgrund der Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo und Bosnien ergänzt, die neu einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsehen. In gewissen Konstellationen müssen Angehörige dieser Staaten deshalb künftig nur noch eine Karenzfrist von fünf Jahren erfüllen, um einen EL-Anspruch zu erwerben.

Weiter wird die Rz 3122.06 an das neue Adoptionsrecht angepasst, welches seit dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit der Stiefkindadoption für Personen in eingetragenen Partnerschaften vorsieht.

Die im letzten Informationsschreiben angekündigte Anpassung der Rz 3497.01 zu den familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen verzögert sich mutmasslich aufgrund der Arbeiten zur EL-Reform.

3. Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2020

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2020 angepasst. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Pflegeanteil der Kosten im Pflegeheim

Der Pflegeanteil der versicherten Person in Ziffer 2.3.1 von Fr. 21.60 auf Fr. 23 geändert.



Periodische Überprüfung

Ziffer 1.6 wird angepasst, da das neue Überprüfungsintervall und das inhaltlich vereinheitlichte Formular für die periodische Überprüfung ab dem 1. Januar 2020 verbindlich sind. Im Jahr 2017 konnten wir in Zusammenarbeit mit Vertretungen von ZL-Durchführungsstellen das ZL-Anmeldeformular inhaltlich weitestgehend vereinheitlichen. In der Folge wurde im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Fachverband ZL, dem AZL Zürich und der SVA Zürich das Formular zur periodischen Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse inhaltlich vereinheitlicht (in Anlehnung zum Anmeldeformular). Der Fachverband für ZL hat den ZL-Durchführungsstellen ein «Formular» zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt. Nun ist dieses Formular (bzw. der Inhalt) spätestens per 1. Januar 2020 von den ZL-Stellen anzuwenden.

Der Bund hält in seiner Ordnungsbestimmung fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch zu überprüfen sind, mindestens aber alle vier Jahre. Im Kanton Zürich waren gemäss kantonalen Weisungsbestimmungen bis im Jahr 2018 alle ZL-Fälle in einem Intervall von zwei Jahren zu überprüfen. Diese Frist beträgt nun nach den aktuellen Weisungen drei Jahre, wobei die erste periodische Überprüfung nach 18-24 Monaten stattzufinden hat. Diese Änderung und deren Hintergründe wurden im Informationsschreiben 2019 ausführlich erläutert. Im Jahr 2019 durfte die neue Regelung bereits Anwendung finden. Ab 2020 ist die neue Regelung verbindlich.

Zuständigkeitswechsel in Ehepaarfällen, in denen ein Ehegatte zu Hause und ein Ehegatte im Heim lebt

Die ZL-Fachgruppe hat sich im Jahr 2019 neben der EL-Reform auch mit der Frage nach Zuständigkeitswechseln in Konstellationen befasst, in welchen ein Ehegatte zu Hause und ein Ehegatte im Heim lebt. Es konnte eine Lösung gefunden werden, mit welcher sich alle Fachgruppenmitglieder (Vertretungen des kantonalen Fachverbandes ZL, des AZL der Stadt Zürich, der SVA Zürich sowie der ZL-Stellen Winterthur und Wetzikon sowie des Kantonalen Sozialamtes) einverstanden erklärten. Diese Regelung wird nun in die Weisungen aufgenommen.

Der Eintritt eines Ehegatten in ein Heim oder Spital begründet keine neue Zuständigkeit. Befindet sich der eine Ehegatte in einem Heim im Kanton Zürich, so tritt keine Änderung der Zuständigkeit ein, wenn der zu Hause lebende Ehegatte in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton umzieht. Lebt der zu Hause lebende Ehegatte im Kanton Zürich, so tritt keine Änderung der Zuständigkeit ein, auch wenn der im Heim lebende Ehegatte in ein ausserkantonales Heim zieht. Sofern der im Heim lebende Ehegatte in einem ausserkantonalen Heim lebt, führen Umzüge des zu Hause lebenden Ehegatten innerhalb des Kantons Zürich zu keiner Zuständigkeitsänderung. Zu einer Änderung der Zuständigkeit kommt es lediglich in der in Rz 1220.02 WEL geregelten Konstellation.

Somit kommt es nur zu einer Änderung, wenn der eine Ehegatte in eine ausserkantonale Heimeinrichtung eintritt und der zu Hause lebende Ehegatte in einem anderen als dem bisherigen Kanton Wohnsitz begründet.

Dies wird in Ziff. 1.3 geregelt. Die ZL-Durchführungsstellen werden bei Publikation der Weisung im Januar noch mit einem Merkblatt näher über diese Zuständigkeitskonstellationen informiert.

Die angepassten Weisungen werden Anfang Januar 2020 auf unserer Homepage aufgeschaltet.

4. Reform der Ergänzungsleistungen: Was ändert sich?

Am 22. März 2019 hat das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL), inkl. Anpassung der Mietzinsmaxima, verabschiedet. Den ZL-Durchführungsstellen haben wir zur EL-Reform, welche zu vielfältigen organisatorischen, personellen und technischen Anpassungen führt, bereits mit Informationsschreiben vom 17. Mai 2019 zahlreiche Informationen zukommen lassen.

Die Inkraftsetzung der EL-Reform ist per 1. Januar 2021 vorgesehen. Die Ausführungsbestimmungen (ELV) zur Umsetzung der EL-Reform sollen durch den Bundesrat Anfang 2020 verabschiedet werden. Die angepasste WEL sowie das Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R-EL) werden vom BSV auch auf diesen Zeitpunkt hin in Aussicht gestellt. Damit sind wesentliche Umsetzungs Eckwerte noch nicht definitiv beschlossen.

Die Bestimmungen des revidierten ELG finden Sie im Anhang 4 sowie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2603.pdf>

4.1 Die wichtigsten materiellen Änderungen der EL-Reform nach ELG

Strengere Auslandsaufenthaltsregelungen (Art. 1 ELG)

Eine Auslandsabwesenheit von ununterbrochen mehr als drei Monate oder insgesamt mehr als drei Monate in einem Kalenderjahr unterbricht den gewöhnlichen Aufenthalt. Zudem unterbricht ein Auslandsaufenthalt in dieser Dauer die Karenzfristen. Die Ausnahmefälle werden in der Verordnung geregelt.

Mietzinsmaxima werden erhöht (Art. 10 ELG)

Es werden neu drei Regionen geschaffen, in welchen unterschiedliche Mietzinsmaxima gelten. Jede Gemeinde wird vom Bund einer dieser drei Regionen zugeordnet. Nach welchen Prinzipien dies erfolgt, wird erst mit Erlass der Verordnung verbindlich geklärt. Weiter werden bei der Festlegung des Mietzinsmaximums künftig bis zu vier Personen (zivilstandesunabhängig) pro Haushalt berücksichtigt werden können, statt wie bisher nur zwei.

Die Neuregelung verbessert zwar die Situation von Familien- und Einzelpersonenhaushalten, verschlechtert aber die Situation bei Erwachsenen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften leben. Im Bundesparlament wird deshalb derzeit noch darüber beraten, dass das ELG im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften nochmals angepasst wird.

Geltendes Recht		Neues Recht: 3 Regionen			Neues Recht:
		Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)	Haushaltsgrösse
Alleinstehende Person	1 100	1 370	1 325	1 210	1 Person
Ehepaare und Personen mit Kindern	1 250	1 620	1 575	1 460	2 Personen
		1 800	1 725	1 610	3 Personen
		1 960	1 875	1 740	4 Personen



Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Aktuell wird die regionale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt. Vielfach liegt diese über der tatsächlichen Prämie, was zu einer Überentschädigung führt. Neu wird deshalb nur noch die tatsächliche KV-Prämie berücksichtigt, wenn diese unter der regionalen Durchschnittsprämie liegt. Wenn sie darüber liegt, dann wird weiterhin die tiefere regionale Durchschnittsprämie als Ausgabe berücksichtigt.

Anpassung der EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1, 1bis ELG)

Kleine EL-Beträge werden aktuell auf die Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufgerundet. Kleine EL-Beträge werden dadurch stark erhöht, was beim Übertritt vom Prämienverbilligungssystem in die EL und umgekehrt zu einem Schwelleneffekt führt. Mit der EL-Reform wird dieser Mindestanspruch auf die Höhe der höchsten Prämienverbilligung (IPV) oder 60% der regionalen Durchschnittsprämie, wobei der höhere der beiden Beträge massgebend ist, gesenkt.

Tieferer allgemeiner Lebensbedarf für Kinder unter 11 Jahren (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Die anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern werden angepasst, wobei für Kinder unter 11 Jahren tiefere Beträge berücksichtigt werden als für Kinder über 11 Jahren. Für das erste Kind unter elf Jahren wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in Zukunft bei 7 080 statt 10 170 Franken pro Jahr liegen und sich für jedes weitere Kind unter 11 Jahren schrittweise reduzieren.

Betreuungskosten für Kinder (Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG)

Neu werden dafür Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben, auch dann als Ausgabe anerkannt, wenn der Betreuungsbedarf nicht in der Erwerbstätigkeit, sondern in der gesundheitlichen Situation der Eltern begründet ist.

Stärkere Berücksichtigung von Erwerbseinkommen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG)

Das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch wird neu zu 80% berücksichtigt. Bei den übrigen Personen wird das Erwerbseinkommen weiterhin nur zu zwei Dritteln als Einnahmen berücksichtigt.

Einführung einer Vermögensschwelle (Art. 9a ELG)

Alleinstehende Personen mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Franken und Ehepaare mit einem Vermögen über 200 000 Franken werden künftig keinen EL-Anspruch mehr haben. Auch rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen werden keinen Anspruch auf EL haben, wenn ihr Vermögen bei 50 000 Franken bzw. darüber liegt. Selbstbewohnte Liegenschaften werden bei der Beurteilung, ob die Vermögensschwelle überschritten wird, ausgeklammert. Bei der Berechnung des Vermögensverzehr werden sie – nach Abzug eines Freibetrags – jedoch weiterhin berücksichtigt.



Vermögensverzicht (Art. 11 Abs. 3 und 4 ELG)

Der Vermögensverzicht wird neu im Gesetz geregelt und gleichzeitig erweitert. Bis anhin werden Vermögenswerte, auf die eine Person freiwillig verzichtet und die betroffene Person keine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat, dem Vermögen dennoch dazugeschlagen (Bspw. Schenkung). Neu wird das Vermögensverzichtsverständnis auf Fälle ausgedehnt, bei denen eine Person ihr Vermögen zu schnell verbraucht. Das ist dann der Fall, wenn sich ihr Vermögen um mehr als zehn Prozent pro Jahr verringert, wobei ein Verbrauch bis zu 10 000 Franken pro Jahr in jedem Fall zulässig ist. Es gibt wichtige Gründe, die eine Überschreitung dieser 10 000 Franken zulassen. Diese werden abschliessend vom Bundesrat auf Verordnungsebene definiert werden. Für Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente gelten die Bestimmungen zum Vermögensverzicht bereits in den zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente. Bei Personen mit einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente beginnt die Regelung bereits mit Rentenanspruchsbeginn.

Senkung der Vermögensfreibeträge auf dem Gesamtvermögen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG)

Der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende wird von 37 500 Franken auf 30 000 Franken und derjenige für Ehepaare von 60 000 auf 50 000 Franken gesenkt. Für Kinder gilt weiterhin 15 000 Franken.

Vermögenszuteilung bei Ehepaaren, die zu Hause in eigener Liegenschaft und im Heim leben (Art. 9 Abs. 3 ELG)

Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

Auszahlung an Heime (Art. 21a Abs. 3 ELG)

Versicherte erhalten die Möglichkeit, den Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen dem Leistungserbringer abzutreten, so dass dieser Betrag direkt den Heimen ausbezahlt wird. Bei unrechtmässigen EL-Bezügen muss der ans Heim abgetretene Teil auch beim Heim zurückgefordert werden.

Rückerstattungspflicht von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass (Art. 16a ELG)

Künftig müssen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen, die eine Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod bezogen hat, aus dem Nachlass zurückbezahlt werden bzw. von den ZL-Durchführungsstellen zurückgefordert werden. Auf den Nachlass wird ein Freibetrag von 40 000 Franken gewährt. Die Todesfallkosten müssen von diesem Freibetrag bezahlt werden.

Fällt der Nachlass tiefer aus, besteht keine Rückerstattungspflicht. Bei Ehepaaren wird die Rückzahlung erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten fällig. Von dieser Rückerstattungspflicht sind Ergänzungsleistungen betroffen, welche ab dem Inkrafttreten der EL-Reform bezogen werden.

Übergangsbestimmungen – dreijährige Übergangsfrist

Die vom Parlament beschlossenen Massnahmen wirken sich unmittelbar auf die Höhe des EL-Betrages aus. Damit sich die Personen auf die neue wirtschaftliche Situation vorbereiten können, wird das neue Recht erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf sie angewendet. Bei Personen, bei denen die EL-Reform zu höheren Leistungen führt sowie bei Personen, deren EL-Anspruch erst nach dem 1. Januar 2021 entsteht, wird das neue Recht dagegen sofort zur Anwendung kommen.

4.2 Arbeitsgruppe zur EL-Reform

Im Kanton Zürich befasst sich eine «ZL-Fachgruppe EL-Reform», mit Fragen, welche sich mit der Umsetzung der EL-Reform in der Praxis ergeben. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretungen des kantonalen Fachverbandes ZL, dem AZL der Stadt Zürich, der SVA Zürich sowie des Kantonalen Sozialamtes zusammen. Die Arbeitsgruppe trifft sich i.d.R. monatlich. Der Fachverband ZL informiert seine Erfa-Gruppen über diesen Prozess, so dass die ZL-Durchführungsstellen miteinbezogen sind.

Die vielen materiellen Änderungen sowie die Übergangsbestimmungen haben zur Folge, dass die ZL-Fachapplikationen umfassend IT-technisch angepasst werden müssen. Diese IT-technischen Anpassungen sind nicht Thema der Arbeitsgruppe, sondern sind direkt von den ZL-Durchführungsstellen mit ihrem Fallapplikationsanbieter zu klären bzw. in Auftrag zu geben.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Umsetzungsfragen, die sich aus der EL-Reform ergeben, frühzeitig zu klären, damit ein möglichst reibungsloser Übergang gestaltet werden kann. Der Fachverband für ZL wird zur Unterstützung von Mitarbeitenden auf ZL-Durchführungsstellen oder anderweitig Interessierten im zweiten Halbjahr 2020 mehrere Schulungen zur EL-Reform anbieten.

Das Kantonale Sozialamt wird die Durchführungsstellen im kommenden Jahr weiter über die Ausführungsbestimmungen informieren, sobald sie vorliegen.

4.3 Anpassung des Zusatzleistungsgesetzes

Das Zusatzleistungsgesetz ZLG wird aufgrund der EL-Reform einer kleinen Teilrevision zu unterziehen sein. Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung der EL-Mindesthöhe, die Regelung des Informationsaustausches bzgl. tatsächlicher Prämie und die Koordination mit den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen.

Die Gemeinden, die zusätzlich zu den Zusatzleistungen Gemeindegzuschüsse ausrichten, werden diese eventuell auch anpassen müssen.

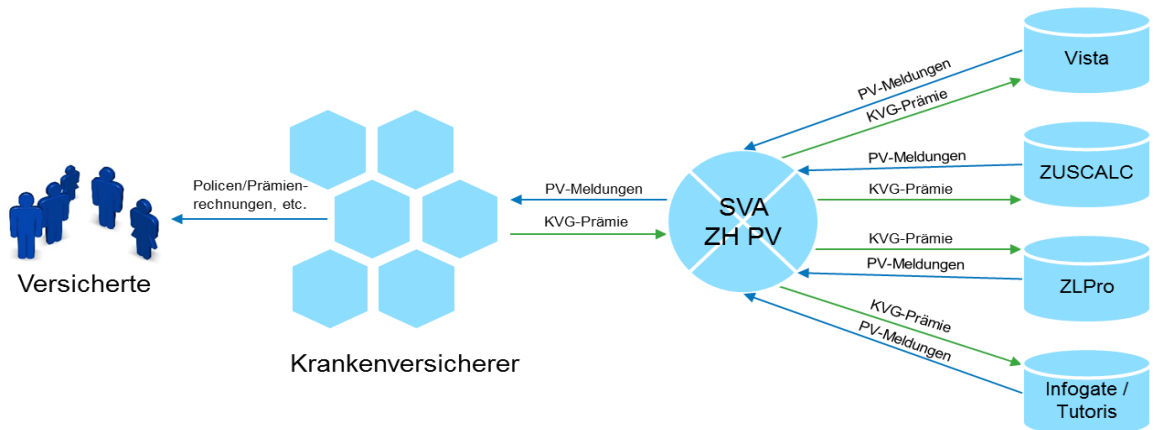
4.4 Erweiterung der elektronischen Schnittstelle «Direktüberweisung Prämienverbilligungsanteil»

Mit der EL-Reform sind die ZL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich verpflichtet die tatsächliche KVG-Prämie in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Dies macht in der ganzen Schweiz einen neuen elektronischen Prozess im Rahmen des Datenaustausches Prämienverbilligung (DA-PV) zur Meldung der tatsächlichen Prämie notwendig.

Im Kanton Zürich wird ein zusätzlicher Prozess notwendig aufgrund der dezentralen Organisation der ZL-Verwaltung. Der bereits bestehende Meldeprozess zwischen der kantonalen Prämienverbilligungsstelle SVA Zürich und den ZL-Stellen zur Meldung der Personen, für die gemäss Art. 21a ELG der jährliche Pauschalbetrag zu entrichten ist, wird um einen Prozess erweitert, der gewährleistet, dass die ZL-Stellen die tatsächlichen Prämien von Personen mitgeteilt erhalten, die Anspruch auf EL geltend machen.

Die Umsetzung dieser Prozessenerweiterung wird im «Teilprojekt PV» bearbeitet. Das Teilprojekt wird von Flavio Clavuot (Prozessleitung Prämienverbilligung, SVA Zürich) und Marek Gossner (Leiter Organisation und Informatik, Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich) im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes geleitet. Weitere Mitglieder dieser Projektgruppe sind Vertretungen aller ZL-Fallapplikationsanbieter, weitere IT-Entwickler seitens SVA Zürich, Fachvertretungen von ZL-Durchführungsstellen sowie eine Vertretung des Kantonalen Sozialamtes. Über den Verlauf des Projektes wird in der ZL-Fachgruppe EL-Reform regelmässig berichtet.

Neuer Meldeprozess zur tatsächlichen KVG-Prämie:



5. EL-Register und EL-Reform

5.1 Projektabschluss – neu ständige Betriebs- und Entwicklungsgruppe – EL-Reform

Das mehrjährige Projekt «EL-Register» konnte Ende November 2019 vom BSV offiziell abgeschlossen werden. Der Abschlussbericht enthält eine klare Zusammenstellung des Projektverlaufs, der erreichten Ziele, der Gründe für Verzögerungen und der nicht realisierten Themen.

Im 2019 wurden erstmals die EL-Falldatenmeldungen des Monats Mai zur Festsetzung der Verwaltungskostenentschädigung des Bundes und zur Festsetzung der Bundesbeitragsätze zur EL genutzt. Dieser Meldeprozess konnte erfolgreich durchgeführt werden. Aus dem Kanton Zürich konnten für alle 162 Gemeinden die EL-Fälle fristgerecht dem Bund über das EL-Register gemeldet werden.

Die Projektgruppe «Kernteam Einführung» beim BSV, in der insbesondere ZL-IT-Fallapplikationsanbieter, Vertretungen von Durchführungsstellen, EL-Fachpersonen, das BSV und die ZAS vertreten sind, wird neu zur «**Betriebs- und Entwicklungsgruppe EL-Register**». Die anstehende **EL-Reform** fordert technische Anpassungen im EL-Register, die unter grossem Zeitdruck im 2021 umgesetzt werden müssen. Die Koordination zwischen den vielfältigen ZL-Fachapplikationsanpassungen und den ersten Testlieferungen an das EL-Register, werden deshalb eine grosse Herausforderung. Die Betriebs- und Entwicklungsgruppe hat die Arbeit dazu bereits aufgenommen.

Die Wegleitung ELReg, die technischen Grundlagen, das Plausibilisierungshandbuch und weiter Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-prestations-complementaires.html>

5.2 Abrufverfahren EL-Register bei der ZAS (Art. 26 Abs. 2 ELG)

Mittels Abrufverfahren werden alle EL-Durchführungsstellen Zugriff auf das EL-Register erhalten. Die Abfragemöglichkeit via Telezas ist bei der ZAS technisch bereits eingerichtet und wird mit Inkrafttreten der EL-Reform freigeschaltet. Dazu werden alle EL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich bei der ZAS einzeln erfasst werden. Die einzelnen Personen der ZL-Durchführungsstellen, die eine Zugriffsberechtigung auf das EL-Register erhalten sollen, werden ein Antragsformular ausfüllen müssen. Dieses Formular muss neben dem Benutzer bzw. der Benutzerin auch noch durch eine bezeichnete Vertrauensperson unterzeichnet werden. Es wird ein 2-Faktor Authentifizierungssystem mit einem Token pro Person eingeführt. Die Organisation und Unterstützung der Durchführungsstellen erfolgt über das Kantonale Sozialamt im kommenden Jahr.

6. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

6.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Webapplikation sind im Jahr 2020 folgende Termine vorgesehen:

- 18. März 2020
- 17. Juni 2020
- 16. September 2020
- 10. Dezember 2020

6.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten.

Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

Achtung: Diese Daten sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich unter folgendem Link:

https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/ueber_uns/veroeffentlichungen.html

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten zu finden.

Die Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die Statistikdaten-SA 2020 sind bis am **10. Dezember 2020** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats zu melden. Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen jeweils zwischen dem 16. und 20. jeden Monats. Die Bearbeitung bzw. Korrekturen sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich zwischen dem 21. und 24. Kalendertag vorzunehmen.

7. Weitere Gesetzesänderungen

7.1 Steuervorlage 17 (StAV 17) und Soziallastenausgleich

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der vom Kantonsrat am 1. April 2019 beschlossenen Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17) zugestimmt.

Die meisten Bestimmungen dieser Gesetzesänderung werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Änderung von § 34 des Zusatzleistungsgesetzes, welche ebenfalls Gegenstand der Steuervorlage 17 war, wird hingegen erst per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit erhöht sich der Staatsbeitrag ZL des Kantons an die Gemeinden von heute 44% auf 50%.

Am 28. Oktober 2019 hat der Kantonsrat der abgeänderten parlamentarischen Initiative (KR-Nr. 163/2014) zugestimmt. Neu soll ein Soziallastenausgleich eingeführt werden, in dem der Kanton den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an die Zusatzleistungen gewährt. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten je Einwohner/-in. Die SVP-Fraktion des Zürcher Kantonsrates hat das Behördenreferendum gegen den Entscheid ergriffen, weshalb im 2020 dazu eine Abstimmung stattfindet.

7.2 Aktenführung

Seit dem 1. Oktober 2019 sind neue Bestimmungen zur Aktenführung in den Art. 8-9b ATSV in Kraft. Die Akten sind gemäss Art. 8 Abs. 2 ATSV systematisch und chronologisch geordnet zu führen sowie mit einem aussagekräftigen Aktenverzeichnis, welches klare und eindeutige Hinweise auf den Inhalt der einzelnen Unterlagen liefert, zu versehen. Weiter enthalten die Bestimmungen Vorschriften betreffend Akteneinsicht.

Es ist Aufgabe der ZL-Durchführungsstellen sich mit diesen neuen Vorschriften zur Aktenführung vertraut zu machen und diese umzusetzen.

Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 18a Abs. 2 ATSV steht den Durchführungsstellen ab Inkraftsetzung der Bestimmungen am 1. Oktober 2019, eine Übergangsfrist von drei Jahren zur Verfügung, um die Vorschrift von Art. 8 Abs. 2 ATSV zu erfüllen, also ein vollständiges, aussagekräftiges Aktenverzeichnis zu führen.

7.3 Observationsbestimmungen und Stellung als Privatläger

Am 1. Oktober 2019 ist die gesetzliche Grundlage für verdeckte Observation versicherter Personen in Kraft getreten (Art. 43a und Art. 43b ATSG). Weitere Regelungen zu Observation finden sich in Art. 7a-7i ATSV. Das BSV wird in den nächsten Wochen die Weisungen dazu publizieren. Diese finden auch auf die EL Anwendung.

Eine Observation kann in Auftrag gegeben werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht vorhanden sind und die Abklärung des Verdachts ohne Observation aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. Zu beachten ist insbesondere, dass nur mit einer Observation beauftragt werden kann, wer über eine Bewilligung des BSV verfügt.

Über durchgeführte Observationen ist die versicherte Person anschliessend zu informieren. Die erwähnten Bestimmungen in ATSG und ATSV enthalten weitere Regelungen, insbesondere bezüglich der Anordnung und der Durchführung der Observation sowie dem Umgang mit den Ergebnissen der Observation.

Bei konkreten Fragen zur Observation, können sich ZL-Durchführungsstellen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.

Zudem bringt die Revision des ATSG eine weitere Neuerung. Gemäss Art. 79 Abs. 3 ATSG, welcher am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, kann der Versicherungsträger in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), also bei unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, die Rechte einer Privatküglerschaft wahrnehmen. Dies stellt sicher, dass die ZL-Durchführungsstellen sich in diesen Strafverfahren als Partei einbringen können und über die Verfahren informiert werden.

Am 21. Juni 2019 wurde im Nationalrat das Postulat 19.3904 «ATSG. Berichterstattung über erfolgte Observationen» eingereicht. Dieses verlangt vom Bundesrat, in regelmässigen Abständen über die durchgeführten Observationen Bericht zu erstatten. Der Bundesrat hat die Ablehnung dieses Postulates beantragt. Er hat sich jedoch bereit erklärt, im Rahmen des ATSG-Berichts über die Observationen nach Art. 43a ATSG Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck hat das BSV angekündigt Ende 2020 eine Umfrage durchzuführen. Wir empfehlen Ihnen eine Übersichtsliste über die angeordneten Observationen zu führen.

8. Zukunftsagenda

Es sind verschiedene parlamentarische Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben werden.

Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018 zum Thema Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen ist vom Bundesrat zur Annahme beantragt worden und vom Nationalrat wurde sie angenommen. Im Moment ist sie hängig im 2. Rat.

Postulate zu begleitetem und betreutem Wohnen

(KR-Nr. 196/2016, KR-Nr. 404/2016 sowie Vorlage KR-Nr. 5485)

Der Regierungsrat hat die Postulate betreffend begleitetem Wohnen für Menschen mit Behinderung und betreffend betreutes Wohnen statt verfrühter Heimeintritt in einem kurzen Bericht vom August 2018 gemeinsam z.H. Kantonsrat beantwortet. Er stützte sich dabei auf umfangreiche Fachberichte der Hochschule Luzern sowie der Pro Senectute (Download auf der Website des Sozialamtes unter Veröffentlichungen). Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat den Bericht im Jahr 2019 vorberaten. Die Beratung im Kantonsrat steht unmittelbar bevor. Neben vielfältigen Fördermöglichkeiten auf kommunaler Ebene besteht auf Kantonsebene die Option, ob die Höchstansätze für Krankheits- und Behindernungskosten in § 11 ZLV anzupassen sind.

Solidaritätsbeiträge für ehemalige Verdingkinder und Administrativversorgter (Geschäft Nr. 19.476)

Die parlamentarische Initiative vom 3. September 2019 verlangt, dass die Genugtuung für ehemalige Verdingkinder und Administrativversorgte den EL-Anspruch nicht beeinträchtigt. Das hat zur Folge, dass der Solidaritätsbeitrag in der EL-Berechnung weder beim Vermögen noch beim Vermögensertrag berücksichtigt werden darf.

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) soll so geändert werden, dass Solidaritätsbeiträge auch im Rahmen des vorhandenen Vermögens keine Beachtung mehr finden. Es ist vorgesehen, dass Ergänzungsleistungsberechnungen in diesem Zusammenhang auch rückwirkend anzupassen sind. Das Geschäft befindet sich im Rat in Beratung.

IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV) (Geschäft Nr. 17.022)

Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken – diese Ziele verfolgt der Bundesrat mit der „Weiterentwicklung der Invalidenversicherung“ für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Vorlage ersetzt zudem das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System. Weiter wird über die Höhe der IV-Kinderrenten debattiert. Die Vorlage befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Der Nationalrat hat sie am 7. März 2019 gutgeheissen, der Ständerat am 19. September 2019. Das Geschäft ist nun in der Differenzbereinigung.

ATSG. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung (Geschäft Nr. 18.029)

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 über verschiedene Änderungen des ATSG entschieden. Unter anderem wird die relative einjährige Verwirkungsfrist in Art. 25 Abs. 2 ATSG auf drei Jahre erhöht. Zudem wird in Art. 52a ATSG eine Regelung zur vorsorglichen Einstellung von Leistungen eingeführt.

Wann die ATSG-Änderung in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt. Zunächst wird voraussichtlich eine Vernehmlassung bezüglich der aufgrund dieser Änderung notwendigen Anpassung der ATSV erfolgen.

Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose. Bundesgesetz (Geschäft Nr. 19.051)

Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2019 die Botschaft und den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose verabschiedet. Damit will er eine Lücke in der sozialen Sicherheit schliessen. Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung (ÜL) erhalten, wenn sie in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. ÜL werden gleich berechnet wie Ergänzungsleistungen (EL). Dieses Geschäft befindet sich derzeit im Parlament in Beratung.

AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) (Geschäft Nr. 19.057)

Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer effizienter machen. Er hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 die Botschaft zu einer Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet. Neu sollen Behörden generell die AHVN verwenden dürfen. Diese Vorlage des Bundesrates wird nun vom Parlament behandelt werden.

ZGB - Änderung (Erbrecht), (Geschäft-Nr. 18.069)

Nach Ansicht des Bundesrates wird das Erbrecht den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Erblasser soll über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen können. Dazu will der Bundesrat insbesondere die Pflichtteilsquoten senken. So könnte der Erblasser beispielsweise auch den faktischen Lebenspartner oder die Stiefkinder stärker begünstigen. Die Änderung des Erbrechts befindet sich derzeit im Parlament in Beratung.

Totalrevision Kinder- und Jugendheimgesetz

Das geltende Jugendheimgesetz wurde totalrevidiert. Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) wurde vom Kantonsrat am 27. November 2017 verabschiedet. Das KJG wird zusammen mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen voraussichtlich 2022 in Kraft gesetzt.

9. Interessante Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile eingegangen, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen möchten.

Urteil 9C_396/2018 vom 20. Dezember 2018 zu Unterhaltsbeiträgen:

Rz 3271.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), wonach der EL-Ansprecher eine Änderung des Scheidungsurteils anzustrengen hat, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse verschlechtern, ist gesetzeskonform.

Urteil 9C_827/2018 vom 20. März 2019 zu Mindestwerbseinkommen:

Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens teilinvalidierter Versicherter hat sich die EL-Stelle grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung zu halten und eigene Abklärungen nur bezüglich invaliditätsfremder Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit vorzunehmen. Hat sich jedoch der gesundheitliche Zustand zwischen IV-Verfügung und EL-Verfügung geändert, hat sich die EL-Stelle selber zum überwiegend wahrscheinlichen Gesundheitszustand zu äussern.

Urteil 9C_624/2018 vom 15. April 2019 zur Karenzfrist:

Die in der Schweiz wohnhafte bolivianische Witwe eines hier erwerbstätig gewesenen EU-Staatsangehörigen muss für den EL-Anspruch die Karenzfrist nicht bestanden haben.

ZL.2018.00051 vom 11. Januar 2019 zur örtlichen Zuständigkeit:

Befindet sich die versicherte Person in einem begleiteten Wohnen ohne Heimbewilligung und hat dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz, so ist die für den Wohnort der versicherten Person zuständige EL-Durchführungsstelle für deren Zusatzleistungen zuständig.

ZL.2017.00073 vom 14. Februar 2019 zur Anrechnung von Verzichtvermögen:

Bezüglich der Behauptung eines zurückgezahlten Darlehens fehlte es an echtzeitlichen Belegen in Bezug auf die Begründung des Darlehens und in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehens. Daher ist die behauptete Rückzahlung des Darlehens nicht zu beachten.

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden laufend eine kurze Zusammenfassung der SVG-Urteile sowie Bundesgerichtentscheide, die die EL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen.

10. EL-Weiterbildungskurse 2020

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL-Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernete reflektiert und nochmals vertieft werden kann.

Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im Kalenderjahr 2020 finden weitere Kurse zu Liegenschaften im In- und Ausland, Missbrauch bei den ZL, Ehe- und Erbrecht, Einkommensverzicht und Vermögensverzicht statt.

Besonders hervorheben möchten wir das Kursangebot zur «**EL-Reform**»

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2020 online über www.zl-fachverband.ch möglich.

Weitere Fachseminare zu Ergänzungsleistungen und insbesondere auch im Hinblick auf die EL-Reform 2021 werden auch von der HSLU angeboten.

Link: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/ansprueche-auf-ergaenzungsleistungen/>

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2014	19 210	28 815	10 035	6 690	3 345
2015 bis 2018	19 290	28 935	10 080	6 720	3 360
2019 und 2020	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390

2. Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)		
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2020	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000

3. Maximal anrechenbare Heimentaxen
Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonal gemäss § 1 ZLV Heimentaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime		
Kanton Zürich: §1 lit. a ZLV		
ausserkantonal bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons		
Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
Pflegeheime (Pflegefiananzierung per 1.1.2011): Heimentaxe= Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60 (per 1.1.2020: max. Fr. 23)		
2011-2013	250	
2014-2020	255	

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG)
- Ausserkantonale bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2020	175.--

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. f ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über ein Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2020	175.--

- **Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)**

3.4 Kinder- und Jugendheime

- Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

2013 bis 31.7.2016	<p>Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.</p> <p>Achtung: Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.</p>
---------------------------	--

<p>1.8.2016 bis 2017</p>	<p>Innerkantonale zürcherische Kinder- und Jugendheime: Von der Bildungsdirektion beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Heimtaxe bzw. Fr. 0 als Heimtaxe, auch wenn die Heimtaxe Fr. 0 beträgt sind persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV) anzurechnen. <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime</p> <ul style="list-style-type: none"> Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen <p>Ausserkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anerkannte Einrichtungen mit interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) sind maximal Fr. 30 pro Tag als Heimtaxe anrechenbar. Anerkannte Einrichtungen ohne Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar
<p>2018 bis auf Weiteres</p>	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung: Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p> <p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>

3.5 Schulheime	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2013 bis 28.2.2016	Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag
Ab 1.3.2016	Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag

3.6. Pflegefamilien	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. e ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2008 bis 2014	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008
2015	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008: Siehe Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2015: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag
	Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.
Ab 2016 bis auf Weiteres	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016 Ansätze für Dauerpflege: <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag. <p style="color: red; margin-top: 10px;">Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)		
Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 2 ZLV
2013/2014	533.30 (6 403.30)	177.80 (2 134.40)
2015-2018	535.80 (6 430.00)	178.60 (2 143.30)
2019 bis auf Weiteres	540.30 (6 483.35*)	180.10 (2 161.10)

Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation. *1/3 allg. Lebensbedarf

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)									
Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2016	5 628	5 220	1 356	5 076	4 668	1 200	4 728	4 320	1 116
2017	5 856	5 460	1 428	5 268	4 848	1 272	4 896	4 512	1 176
2018	6 060	5 664	1 488	5 460	5 040	1 320	5 088	4 692	1 224
2019	6 204	4 884	1 524	5 592	4 344	1 356	5 208	4 020	1 260
2020	6 252	4 812	1 536	5 628	4 260	1 368	5 232	3 936	1 272

6. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten	2020	2019	2018	2017	2016
Franken pro Jahr	520.80	506	502	502	502

7. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)					
Jahr	Alleinste- hende	Ehepaare	pro Kind	Selbstbe- wohnte Liegenschaft	Liegenschaft- abzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011-2020	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000

8. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)						
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis 2020	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

9. Beihilfen (§ 16 ZLG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis 2020	2 420	3 630	1 210	807	403

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/heime.html#sub-title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideinrichtungen auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_behindertenhilfe.html

Schulheime nach § 1 lit. c ZLV

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/schulen/sonderschulen.html

Kinder- und Jugendheime nach § 1 lit. d ZLV

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime/anbieterverzeichnis.html#a-content>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. f ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_sozial-suchthilfe.html

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, sich bei Sozial- und Drogenhilfeinstitutionen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. f ZLV haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1-2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



Übersicht der ZL-Quartalsabrechnungs- und Statistikmeldungen sowie EL-Registerdatenmeldungen 2020

EL-Verarbeitungsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-20. Februar	16.-20. März	16.-20. April	16.-20. Mai	16.-20. Juni	16.-20. Juli	16.-20. August	16.-20. September	16.-20. Oktober	16.-20. November	16.-20. Dezember	16.-20. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 20.-24. Februar	Zwischen dem 20.-24. März	Zwischen dem 20.-24. April	Zwischen dem 20.-24. Mai	Zwischen dem 20.-24. Juni	Zwischen dem 20.-24. Juli	Zwischen dem 20.-24. August	Zwischen dem 20.-24. September	Zwischen dem 20.-24. Oktober	Zwischen dem 20.-24. November	Zwischen dem 20.-24. Dezember	Zwischen dem 20.-24. Januar
ZLEL-Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation)			Bis 18. März			Bis 17. Juni			Bis 16. September			Bis 10. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 10. Dezember

Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen,	sozialversicherungen@sa.zh.ch	043 259 52 86
Brigitte Köppel, (Leiterin)	Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert dem KSA personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	brigitte.koepfel@sa.zh.ch	043 259 24 61
Yen Nguyen (Adjunktin)		yen.nguyen@sa.zh.ch	043 259 52 66
SVA Zürich Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Werner Wey, Flavio Clavuot (Leiter)	Triagestelle, Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	git@svazurich.ch wey@svazurich.ch fcl@svazurich.ch	044 448 53 67 044 448 53 65 044 448 52 15
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline:	
Stefan Wiederkehr, Martin Vetesnik (Leiter)		datenlogistik@bd.zh.ch stefan.wiederkehr@bd.zh.ch	043 259 49 09 043 259 30 28
SVA/IGS GmbH Allesandro Ferrara Gracian Godler	IT-Stelle für die Datenverarbeitung	gracian.godler@igs-gmbh.ch	071 246 58 17

Anhang 4 Änderungen des ELG vom 22. März 2019

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

**Bundesgesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung
(ELG)
(EL-Reform)**

Änderung vom 22. März 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2016¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In Artikel 23 Absatz 4 wird der Ausdruck «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)».*

² *In den Artikeln 28 Absatz 1 und 29 Absatz 2 wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».*

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:

- a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder
- b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.

¹ BBl 2016 7465

² SR 831.30

Art. 5 Abs. 3, 5 und 6

³Für Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungs- abkommen Anspruch auf ausser-ordentliche Renten der AHV oder IV hätten, beträgt die Karenzfrist:

- a. fünf Jahre für Personen, die Anspruch auf eine Rente der IV haben oder hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung erfüllen würden;
- b. fünf Jahre für Personen, die, solange sie das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG⁴ noch nicht erreicht haben, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV haben oder hätten, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllt hätte;
- c. fünf Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben und deren Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine Rente der IV ablöst oder ablösen würde;
- d. zehn Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben und deren Altersrente keine Hinterlassenenrente der AHV oder Rente der IV ablöst oder ablösen würde.

⁵ Hält sich eine Ausländerin oder ein Ausländer ununterbrochen während mehr als drei Monaten oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland auf, so beginnt die Karenzfrist mit der Rückkehr in die Schweiz neu zu laufen.

⁶ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Karenzfrist bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.

Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 5 Bst. c^{bis}

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;
- b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d.

^{1bis} Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 5 Absatz 3 haben, solange sie die Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt haben, höchstens Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente.

³ **SR 831.20**

⁴ **SR 831.10**

³ Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung gemäss folgenden Grundsätzen für jeden Ehegatten gesondert berechnet:

- a. Die anerkannten Ausgaben werden dem Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen; betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig zugerechnet.
- b. Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt; davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr; für Einnahmen, die nur einen Ehegatten betreffen, kann der Bundesrat weitere Ausnahmen vorsehen.
- c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet; hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

⁵ Der Bundesrat bestimmt:

- c^{bis}. die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens;

Art. 9a Voraussetzungen hinsichtlich des Vermögens

¹ Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt:

- a. bei alleinstehenden Personen bei 100 000 Franken;
- b. bei Ehepaaren bei 200 000 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, bei 50 000 Franken.

² Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt werden und an welchen eine dieser Personen Eigentum hat, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens nach Absatz 1.

³ Vermögen, auf welches nach Artikel 11a Absätze 2-4 verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen nach Absatz 1.

⁴ Der Bundesrat kann diese Werte in angemessener Weise anpassen, wenn er die Leistungen nach Artikel 19 anpasst.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a Ziff. 3 und 4, Bst. b und c, Abs. 1^{bis} - 1^{sexies}, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3 Bst. d und f

¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

- a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:
 - bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: 10 170 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages,
 3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;
- b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:
 1. für eine allein lebende Person: 16 440 Franken in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,
 2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:
 - für die zweite Person zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen,

- für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1 und 1800 Franken in den Regionen 2 und 3,
- für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken in der Region 3,

3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken;

- c. anstelle des Mietzinses der Mietwert der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben; Buchstabe b gilt sinngemäss.

^{1bis} Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in die gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossene Person nach Artikel 9 Absatz 2 einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.

^{1ter} Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die drei Regionen. Er stützt sich dabei auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.

^{1quater} Das Eidgenössische Departement des Innern legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest. Es überprüft die Zuteilung, wenn das Bundesamt für Statistik die ihr zugrundeliegende Raumgliederung ändert.

^{1quinquies} Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Dem Antrag auf die Senkung der Höchstbeträge wird entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der Bezügerinnen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

^{1sexies} Der Bundesrat überprüft mindestens alle zehn Jahre, ob und in welchem Ausmass die Höchstbeträge die effektiven Mietzinse der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen decken und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Prüfung. Er nimmt die Überprüfung und Veröffentlichung früher vor, wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent seit der letzten Überprüfung verändert hat.

² Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

- a. die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;

³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:

- d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;
- f. Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a–c, g und i, ^{1bis}, 2 und 3 Bst. g

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet.
- b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum hat und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;

ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; hat die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum an einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

g. Aufgehoben

i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

- a. wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft hat, die von einem der Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder
- b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Nicht angerechnet werden:

- g. Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG⁵ berücksichtigt werden.

Art. 11a Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

¹ Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

² Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

³ Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

⁴ Bei Bezügerinnen und Bezügeren einer Altersrente der AHV gilt Absatz 3 auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches.

⁵ SR 832.10

Art. 13 Abs. 2

² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins und der Beträge für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 nicht durch die anrechenbaren Einnahmen gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}

¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger eine jährliche Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

- ^{bis}, vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate; dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet;

5. Abschnitt: Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

Art. 16a Höhe der Rückerstattung

¹ Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

² Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch immer gegeben sind.

Art. 16b Verwirkung

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Art. 20 Zwangsvollstreckung und Verrechnung

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

² Rückforderungen können mit den folgenden Leistungen verrechnet werden:

- a. fälligen Ergänzungsleistungen;
- b. fälligen Leistungen aufgrund anderer Sozialversicherungsgesetze, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen;
- c. fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge.

³ Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG⁶ zu gewähren ist.

⁴ Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle einem anderen Sozialversicherer oder einer Vorsorgeeinrichtung die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser Träger seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.

Art. 21 Abs. 1–1quinquies

¹ Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat.

^{1bis} Dieser Kanton bleibt zuständig, wenn die Bezügerin oder der Bezüger in einem anderen Kanton in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung eintritt oder eine volljährige Person behördlich in einem anderen Kanton in Familienpflege untergebracht wird.

^{1ter} Er ist auch zuständig, wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erst nach dem Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung oder nach der Unterbringung in Familienpflege entstanden ist.

^{1quater} Begründet eine Person am Standort des Heimes oder der Einrichtung neuen Wohnsitz, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person vor Eintritt in das Heim oder die Einrichtung Wohnsitz hatte.

^{1quinquies} Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung in der Schweiz ein, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person Wohnsitz begründet.

Art. 21a Auszahlung des Betrags für die Krankenpflegeversicherung

¹ Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG⁷ direkt dem Krankenversicherer auszuführen.

² Ist die jährliche Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, so ist der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung dem Krankenversicherer auszuführen.

³ Der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 20 ATSG dem Leistungserbringer abgetreten und direkt ausbezahlt werden.

Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz

² Er kann Fallpauschalen festlegen und vorsehen, dass die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten angemessen gekürzt wird, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des BSV wiederholt nicht beachtet werden.

Art. 26 Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG

¹ Die folgenden Bestimmungen des AHVG⁸ mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG⁹ gelten sinngemäss:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Versichertennummer (Art. 50c AHVG);
- d. die systematische Verwendung der Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer (Art. 50d AHVG);
- e. die Bekanntgabe der Versichertennummer beim Vollzug kantonalen Rechts (Art. 50f AHVG);
- f. die sichernden Massnahmen (Art. 50g AHVG).

² Die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 haben durch Abrufverfahren Zugriff auf das zentrale Register der laufenden Leistungen der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 50b AHVG).

⁶ SR 830.1

⁷ SR 830.1

Art. 26b EL-Informationssystem

Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG¹⁰ führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.

Art. 26c Zugriff mittels Abrufverfahren

¹ Mittels Abrufverfahren haben Zugriff auf das EL-Informationssystem:

- a. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. das BSV;
- c. die Gemeinden, denen der Kanton die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung übertragen hat.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 18 haben die schweizerische Stiftung Pro Senectute, die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis und die schweizerische Stiftung Pro Juventute mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Informationen, ob eine Person eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht oder in die Berechnung einer solchen eingeschlossen ist und welche Stelle die Ergänzungsleistung ausrichtet.

⁸ SR 831.10

⁹ SR 830.1

¹⁰ SR 831.10

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL- Reform)

¹ Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

² Die Artikel 16a und 16b gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden.

³ Artikel 11a Absätze 3 und 4 gilt nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist.

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006¹¹

Art. 2 Abs. 1 Bst. e und f

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- f. das Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG.

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 30d Abs. 3 Bst. a

³ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

Art. 30e Abs. 3 Bst. a und 6

³ Die Anmerkung darf gelöscht werden:

a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

⁶ Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Dritten Teils

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a und 6b

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a); 6b. Bisherige Ziffer 6a

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.